

Die Oberbürgermeisterin der Stadt Speyer



CDU-Stadtratsfraktion

Herrn
Dr. Axel Wilke
Bahnhofstraße 37
67346 Speyer

Stefanie Seiler
Oberbürgermeisterin

Stadthaus
Maximilianstraße 100
67346 Speyer
Zimmer 108

22. November 2019

Landesgesetz zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes und des Landesfinanzausgleichsgesetzes;

Ihre Anfrage vom 24. Oktober 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Anfrage beantworte ich entsprechend § 20 der Geschäftsordnung des Stadtrates schriftlich wie folgt:

1. *Wie ist der Stand der Planungen und Überlegungen zum Bau der Rettungswache Speyer?*

Im November 2018 ging ein Schreiben des damaligen OB mit der Erlaubnis des vorzeitigen Maßnahmenbeginns an das DRK, z.Hd. Frau Meinhardt. Dies war nötig, damit das DRK mit den Fachplanern die Möglichkeit hatte, einen Bauantrag zu stellen. Ein Bewilligungsbescheid über Zuschüsse konnte nicht gewährt werden, da sich die Gesetzeslage noch ändern würde (Beteiligung der Umlandgemeinden). Am 05.02.2019 fand ein erneutes Gespräch mit den Vertretern des DRK Vorderpfalz statt. Nach Auskunft der Abteilung 530 – Bauaufsicht wurde bisher kein Bauantrag gestellt.

2. *Wie sieht der Zeitplan zum Neubau der Rettungswache aus?*

Alle Anträge der DRK Rettungsdienst Vorderpfalz GmbH, die derzeit den Gebietskörperschaften vorliegen, sollen bis zum Inkrafttreten der Gesetzesnovellierung zurückgestellt werden, sofern es sich nicht um für den Betrieb notwendige Unterhaltungsmaßnahmen handelt.

Seitens der kreisfreien Städte und Landkreise werden Stellungnahmen zur Gesetzesänderung über den Landkreis- bzw. Städtetag eingereicht. Diese Vorgehensweise wurde bei der Besprechung im Dezember 2018 unter den betroffenen Gebietskörperschaften vereinbart.

Telefon
(06232) 142200

Telefax
(06232) 142498

E-Mail
stefanie.seiler@
stadt-speyer.de

/ 2

Internet
www.speyer.de

3. **Welche Auswirkungen wird nach Ansicht der Verwaltung das Landesgesetz zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes auf die Planungen zu Nr. 1 und den Zeitplan haben?**

Wenn künftig mehrere Kommunen für die Finanzierung von Projekten im Rettungsdienstbereich zuständig sind, muss dies natürlich untereinander abgestimmt werden. Dies kann möglicherweise zu Zeitverzögerungen führen. Darüber hinaus wäre es sinnvoll, wenn für solche Projekte landeseinheitliche Vorgaben für die Ausführung und die Bezuschussungsfähigkeit gelten würden. Die Kreisverwaltung Rhein-Pfalz wollte dahingehende Anregungen an das Innenministerium geben.

4. **Wie sieht der Rettungsdienstbereich im Raum Speyer aus? Welche weiteren Kommunen umfasst der Rettungsdienstbereich Speyer?**

Die Stadt Speyer gehört zum Rettungsdienstbereich Ludwigshafen; dies ist im Landesrettungsdienstplan (LRettDP) geregelt.

Der Rettungsdienstbereich umfasst die Landkreise Bad Dürkheim und Rhein-Pfalz sowie die kreisfreien Städte Frankenthal, Ludwigshafen, Neustadt und Speyer.

Zuständige Rettungsdienstbehörde für diesen Rettungsdienstbereich ist die Kreisverwaltung des Rhein-Pfalz-Kreises.

Im Rettungsdienstbereich Ludwigshafen gibt es insgesamt 13 Rettungswachen:

- 1 in Bad Dürkheim
- 1 in Frankenthal
- 2 in Grünstadt
- 1 in Haßloch
- 1 in Lambrecht
- 3 in Ludwigshafen
- 1 in Mutterstadt
- 1 in Neustadt
- 1 in Schifferstadt
- 1 in Speyer

5. **Aufgrund der vorgesehenen Beteiligung der Landkreise an den Kosten der Rettungswache (s. Frage 10) ist mit diesen das Einvernehmen über die Baumaßnahme herzustellen. Welchen Einfluss auf das Planungsverfahren wird diese Neuregelung haben?**

Denkbare Auswirkungen haben wir schon zur Frage 3 skizziert.

6. **Kann es sein, dass sich dadurch die Standortfrage neu stellt und etwa auch ein Standort im Rhein-Pfalz-Kreis in Frage kommt?**

Aus unserer Sicht bestehen keine Gründe dafür, den derzeit geplanten Standort am Diakonissenkrankenhaus nochmals zu verlegen.

Im Landesrettungsdienstplan ist eine Rettungswache in Speyer festgeschrieben; für eine Verlegung in den Rhein-Pfalz-Kreis gibt es keine Veranlassung.

Für den Standort in Speyer spricht auch, dass die beiden Krankenhäuser das notärztliche Personal des Rettungsdienstes stellen.

7. **Nach der geplanten Gesetzesänderung (§ 11 Abs. 1) entfällt die Pflicht der Stadt sich mit 15 % an den Personalkosten der Leitstelle zu beteiligen. Wie hoch ist der Betrag, der bislang hierfür gezahlt wurde?**

Nach jetziger Rechtslage tragen die Kommunen 15 % der Kosten des gesamten Leitstellenpersonals, derzeit sind dies 33,5 Planstellen. Dieser Personalkostenanteil von 295.691,10 € für das Jahr 2019 wird nach dem Einwohnerschlüssel auf die beteiligten Kommunen umgelegt. Der Anteil der Stadt Speyer (8,23 %) betrug in diesem Jahr 24.348,82 €.

Künftig soll das Leitstellenpersonal für den Rettungsdienst ausschließlich von den Kostenträgern des Rettungsdienstes und vom Land getragen werden. Die Kommunen müssen sich dann nur noch bei den Kosten für das Personal im Bereich Brandschutz, Allgemeine Hilfe und Katastrophenschutz beteiligen. Dies wird zu einer wesentlichen Verringerung der Kosten für die Kommunen führen, in welchem Umfang, ist noch nicht genau absehbar.

8. **Welche Auswirkungen hat die Klarstellung im vorgesehenen Gesetz, dass Krankenfahrten nicht Gegenstand des Rettungsdienstes sind? Ergibt sich dadurch eine Verringerung des geplanten Bauvolumens oder der Zahlungsverpflichtungen der Stadt und des Landkreises?**

In der Rettungswache Speyer sind derzeit für den Rettungsdienst, den Notfall- und den Krankentransport insgesamt mindestens 7 Fahrzeuge vorzuhalten: 2 Rettungswagen (RTW), 1 Notarzteinsetzfahrzeug (NEF) und 4 Krankentransportwagen (KTW); als Reserve und bei Bedarf kann ein weiterer KTW hinzukommen.

Die Klarstellung, dass (einfache) Krankenfahrten nicht unter das Rettungsdienstgesetz fallen, wird keine Auswirkungen auf den vorzuhaltenden Fuhrpark und damit auf das Bauvolumen oder die Zahlungsverpflichtung haben.

9. **Nach der vorgesehenen Änderung von § 10 Abs. 1 Rettungsdienstgesetz muss der Ärztliche Leiter Rettungsdienst Mitarbeiter der zuständigen Behörde, derzeit der Stadt, sein. Ist im Stellenplan 2020 eine solche Stelle vorgesehen? Falls ja, wie ist diese eingruppiert?**

Zuständige Rettungsdienstbehörde ist, wie unter Frage 4 dargestellt, die Kreisverwaltung des Rhein-Pfalz-Kreises. Der Ärztliche Leiter Rettungsdienst ist deshalb bei der Kreisverwaltung angesiedelt. Bei der Stadt Speyer gibt es keine solche Stelle

10. **Nach der geplanten Neufassung von § 11 Abs. 3 Rettungsdienstgesetz tragen die Landkreise und die kreisfreien Städte die Kosten für den Neubau einer Rettungswache im Verhältnis der Einwohnerzahlen. Den Sanitätsorganisationen gewähren sie Zuwendungen in Höhe von 75 %. Wie wird sich diese Neuregelung auf den Kostenanteil der Stadt Speyer auswirken? Bitte den zu tragenden Kostenanteil benennen.**

Nach derzeitigen Schätzungen soll die Rettungswache Speyer rund 2,8 Mio. € kosten. Der 75%-Zuschuss der Stadt Speyer würde deshalb nach jetzigem Recht etwa 2,1 Mio. € betragen.

Würde dieser Zuschuss nach neuem Recht mittels Einwohnerschlüssel auf die Kommunen des Rettungsdienstbereiches umgelegt werden, so betrüge der Speyerer Anteil (8,23 %) nur noch 172.830,00 €.

11. **Gibt es Anhaltspunkte dafür, dass sich die Stadt künftig an den Kosten anderer Rettungswachen beteiligen muss?**

Im Rettungsdienstbereich Ludwigshafen sind derzeit neben dem Neubau der Rettungswache Speyer fünf weitere Projekte im Gespräch:

- neue Rettungswache in Ludwigshafen
- Erweiterung der Rettungswache in Frankenthal
- Sanierung der Rettungswache in Neustadt
- Erweiterung und Sanierung der Rettungswache in Bad Dürkheim
- Neubau Rettungswache in Mutterstadt

Nach neuem Recht müsste sich die Stadt Speyer auch an der Finanzierung dieser Projekte beteiligen. Eine genaue Kostenschätzung ist schwierig, da noch nicht für alle Projekte verlässliche Zahlen vorliegen. Die Kreisverwaltung RPK schätzt den Anteil der Stadt Speyer für alle diese Projekte einschließlich der Rettungswache Speyer) derzeit auf rund 660.000,00 €.

12. **Wie wirkt sich die geplante Änderung des Finanzausgleichsgesetzes auf die Förderfähigkeit und Höhe der Landeszuwendungen für die Neuerrichtung der Rettungswache und ggf. der Feuerwache aus?**

Die Auswirkungen der geplanten Änderung des Finanzausgleichsgesetzes sind noch nicht abzuschätzen. Aus den bisher bekannten Äußerungen könnte man schließen, dass künftig auch für den Bau von Rettungswachen Landeszuschüsse gewährt werden, wie dies für den Bau von Feuerwachen bisher schon üblich war.

Für die Beantwortung Ihrer Anfrage waren zeitintensive Recherchen erforderlich. Wir bitten dafür um Verständnis. Die Fraktionen und Gruppierungen im Rat erhalten jeweils eine digitale Ausfertigung dieses Schreibens per E-Mail.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Stefanie Seiler